

Wasserrecht;

Gewässerausbau bei Schweighof;

Herstellung von Feuchtflächen und eines Biotopweiher auf den Flurstücken 615/1 und 612

Gemarkung Elsa durch den Zweckverband Grünes Band Rodachtal;

UVP-Vorprüfung nach UVPG;

Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Zweckverband Grünes Band Rodachtal beabsichtigt auf den Flurstücken 615/1 und 612 Gemarkung Elsa Biotop-Feuchtflächen herzustellen. Auf dem nördlichen Flurstück 615/1 sollen zwei kleine Bestandstümpel entlandet und soweit vergrößert werden, sodass daraus ein ca. 0,5 ha großer Tümpel entsteht. Auf dem südlichen Flurstück 612 soll ein ca. 1,5 m tiefer Weiher mit ausgeprägten Flachuferbereichen (ca. 1,5 ha) angelegt werden.

Für dieses Vorhaben gilt das UVPG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG).

Das Landratsamt Coburg als zuständige Behörde (Nr. 0.1.3 UVPVwV v. 18.09.1995) stellt anhand geeigneter Angaben gemäß Anlage 2 UVPG des Vorhabenträgers unverzüglich fest, dass eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG).

Eine UVP ist in diesem Fall nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien gemäß Einschätzung des Landratsamtes Coburg erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) ist keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig. Es bedarf keiner exakten Beweisführung.

Die Entscheidung wird anhand der durch das Planungsbüro baurconsult am 07.03.2023 vorgelegten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG sowie Antragsunterlagen getroffen. Um eine UVP-Pflicht auszulösen, genügt die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Die Bauarbeiten führen ggf. zu einer temporären Verschlechterung des Umweltzustands. Mittelfristig führt das Vorhaben jedoch zu einer deutlichen Aufwertung des lokalen Ökosystems.

Nr.	Kriterium	Stufe 1 - Örtliche Gegebenheiten	Stufe 2 - Erhebliche Nachteilige Umweltauswirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,	Vogelschutzgebiet „Itz-Rodach- und Baunachau“ (DE5831471.02)	Nein. Die Maßnahme entspricht den übergeordneten Zielen des Schutzgebiets. Die Umsetzung der Maßnahme findet ab Mitte August außerhalb der Hauptvogelbrutzeit statt. Vor Maßnahmenbeginn wird zudem durch eine Fachperson auf laufende Brutgeschäfte kontrolliert.

2.3.2	NSG nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und LSG gemäß den §§ 25 u 26 BNatSchG,	Keine	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	Keine	Nein
2.3.6	GLB, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	Keine	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,	Zwei biotopkartierte Flächen mit Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG: - 5630-1244-001: Ovaler Biotoptümpel nahe der Rodach südöstlich von Schweighof - 5630-1245-001: Runder Biotoptümpel nahe der Rodach im Südosten von Schweighof Die Rodach (GEW II) ist ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop (Rodach zwischen der Straße von Schweighof nach Gauerstadt und der Hainmühle – 5630-1247-001). Entlang der Zufahrt befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind vor Befahrung und Eingriffen zu schützen.	Nein. Durch die Vergrößerung der Biotoptümpel und die Herstellung neuer Wasser- u Feuchtflächen u Lebensraumstrukturen wird der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotopflächen ausgeglichen. Es verbleiben auch während der Maßnahmenumsetzung ausreichend Röhrichtflächen in der näheren Umgebung. Die vom Gewässerausbau beeinträchtigten Flächen werden nach Fertigstellung der Sukzession überlassen. Es wird sich dort wieder ein großflächiger Röhrichtbestand einstellen.
2.3.8	WSG nach § 51 WHG, HQSG nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Ü-Gebiete nach § 76 WHG,	„Heilquellenschutzgebiet Rodacher Wald mit Ruhhügel“ (DE5630372.01).	Nein. Laut WWA keine Einschränkungen durch Abgrabungen gemäß vorliegender Planung.
		Der Talbereich der Rodach sowie der Riethmüllersgraben sind Hochwassergefahrenflächen HQ100 und wassersensible Bereiche.	Nein. Für die Rodach liegt kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor. Durch die Anlage größerer und neuer Wasserkörper sowie des Verbringens des Aushubs aus den Hochwassergefahrenflächen wird Retentionsraum geschaffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Keine	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Keine	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles,	Keine	

Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
---	--	--

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

gez.

Hofmann